



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz hat als Berufungsgericht durch die Richter Dr. Barbara Jäger als Vorsitzende, Dr. Dieter Weiß und Mag. Nikolaus Steininger, LL.M. in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch die Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in Wien, gegen die beklagte Partei **Wüstenrot Versicherungs-Aktiengesellschaft**, 5033 Salzburg, Alpenstraße 61, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen **1. Unterlassung** und **2. Urteilsveröffentlichung** (Gesamtstreitwert: EUR 36.000) über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg vom 28. Jänner 2022, 14 Cg 31/21b-15, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.051,12 (darin EUR 508,52 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die klagende Partei ist ein gemäß § 29 KSchG klageberechtigter Verband.

Die beklagte Partei betreibt ein Versicherungsunternehmen und schließt regelmäßig mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG Versicherungsverträge ab, darunter auch Rechtsschutzversicherungsverträge. Dabei verwendet sie im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in den „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019)“ folgende Klausel:

„Artikel 7 – Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?“

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

1. in ursächlichem Zusammenhang

[...]

1.2. mit hoheitsrechtlichen Anordnungen, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, [...].“

Mit der am 8. April 2021 eingebrachten **Klage** begehrte die klagende Partei (1.) die Verpflichtung der beklagten Partei zur Unterlassung der Verwendung dieser oder sinngleicher Klauseln und der Berufung darauf sowie (2.) die Ermächtigung zur Veröffentlichung des Urteils in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teils der „Kronen-Zeitung“. Sie brachte vor, die Klausel sei gröblich benachteiligend und intransparent.

Die beklagte Partei bestritt, beantragte die Abweisung der Klage und brachte vor, die Klausel sei weder gröblich benachteiligend noch intransparent; für die Umstellung der Versicherungsbedingungen sei ein Zeitraum von drei Monaten erforderlich.

Mit dem angefochtenen **Urteil** hat das Erstgericht dem Klagebegehren unter Setzung einer dreimonatigen Leistungsfrist für den Tatbestand des Verwendens Folge gegeben und ist in rechtlicher Beurteilung des eingangs wiedergegebenen Sachverhalts zum Ergebnis gekommen, die Klausel sei zwar nicht gröblich benachteiligend, aber intransparent.

Gegen dieses Urteil richtet sich die **Berufung** der beklagten Partei aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem auf gänzliche Klagsabweisung gerichteten Änderungsantrag; hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die klagende Partei beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnde Berufung ist **nicht berechtigt**.

1.1 In Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen sind (insbesondere) unwirksam, (a) wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst sind (§ 6 Abs 3 KSchG) oder (b) wenn sie nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegen und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligen (§ 879 Abs 3 ABGB).

1.2 Wer im geschäftlichen Verkehr in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die er von ihm geschlossenen Verträgen zugrunde legt, Bedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches

Verbot – also etwa gegen § 6 Abs 3 KSchG oder § 879 Abs 3 ABGB (vgl nur *Eccher* in Klang-Kommentar³ § 28 KSchG Rz 8) – oder gegen die guten Sitten verstoßen, kann gemäß § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden.

1.3 Weil die Verbandsklage der Durchsetzung des allgemeinen Interesses dient, gesetz- und sittenwidrige Vertragsbestimmungen aus dem geschäftlichen Verkehr zu ziehen und die gesetzlichen Bestimmungen effektiv durchzusetzen, gelten in diesem Verfahren andere Grundsätze als für die Auslegung derselben Vertragsinhalte in Individualprozessen (vgl etwa OGH 2 Ob 215/10x [Pkt 6.2.5]; aus der Auslegung von Klauseln in Individualprozessen – etwa in OGH 7 Ob 42/21h, 7 Ob 36/18x und 7 Ob 52/19a – ist daher für die Berufungswerberin letztlich nichts zu gewinnen):

1.3.1 Grundlage der Beurteilung ist das Verständnis eines für die jeweilige Vertragsart typischen Durchschnittskunden bzw des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers (vgl OGH 2 Ob 215/10x unter Hinweis auf 2 Ob 1/09z mwN; vgl auch RIS-Justiz RS0050063, RS0112256) vom objektiven Wortlaut der Bestimmung; auf das der Klausel von ihrem Verwender beigegebene Verständnis kommt es hingegen nicht an (vgl RIS-Justiz RS0016590 [T23]).

Zu prüfen ist, ob bei Auslegung der Klausel im „kundenfeindlichsten“ Sinn ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten vorliegt (vgl RIS-Justiz RS0016590; vgl auch *Eccher* in Klang-Kommentar³ § 28 KSchG Rz 9 mwN).

Es kann auch keine Rücksicht auf eine allfällige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden; für eine geltungserhaltende Reduktion ist kein Raum, zumal es Ziel des KSchG ist, auf einen angemessenen Inhalt der in der Praxis verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuwirken, und der Richter nicht die Aufgabe hat, sich durch geltungserhaltende Reduktion zum Sachwalter des Verwenders der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu machen (vgl RIS-Justiz RS0038205; vgl auch *Apathy* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 6 KSchG Rz 2; *Krejci* in *Rummel*, ABGB³ §§ 28-30 KSchG Rz 15; *Eccher* in Klang-Kommentar³ § 28 KSchG Rz 9).

1.3.2 Das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG soll eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sicherstellen, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird. (Damit korrespondiert im Übrigen der Grundsatz der „kundenfeindlichsten“ Auslegung.) Ein durch die Verwendung unbestimmter Begriffe, deren Inhalt sich jeder eindeutigen Festlegung entzieht, geschaffener weiter Beurteilungsspielraum schließt es aus, dass der Verbraucher Klarheit über seine Rechte und Pflichten gewinnen kann (vgl insgesamt RIS-Justiz RS0115217 [T3]; vgl auch *Apathy* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB Praxiskommentar⁴ § 6 KSchG Rz 88).

2 Die Berufungswerberin wendet sich gegen die Beurteilung der Klausel als intransparent und hält dabei im Wesentlichen ihre Argumentation im Verfahren erster Instanz aufrecht.

Ausgehend von den dargestellten Grundsätzen der Verbandsklage im Allgemeinen und der Prüfung der Transparenz nach § 6 Abs 3 KSchG im Besonderen ist das Erstgericht zu Recht zum Ergebnis gekommen, dass die betroffene Klausel den Anforderungen des Transparenzgebots nicht entspricht (§ 500a ZPO).

Den Argumenten der Berufungswerberin ist lediglich ergänzend entgegenzuhalten:

2.1 Das Bundesgesetz über die Pflicht zur Impfung gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl I 2022/4 könnte durchaus als hoheitliche Anordnung zu qualifizieren sein, die aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet ist (zur Qualifikation als – ebenfalls den Versicherungsschutz ausschließende – Katastrophe vgl aber *Figl*, COVID-19: Hoheits- und Katastrophenklausel in der Rechtsschutzversicherung, *ecolex* 2021/396 [619]; OLG Innsbruck 4 R 5/21y; vgl dazu auch unten Pkt 2.3.2).

Es reicht jedoch nicht aus, dass der „Kern“ der Regelung klar ist; erforderlich ist vielmehr, dass auch die „Ränder“ (einigermaßen) zuverlässig abgegrenzt werden können (vgl dazu oben Pkt 1.3.2).

2.2 Auch dem Berufungssenat erschließt es sich nicht, dass nach dem objektiven Wortlaut als „hoheitliche Anordnung, gerichtet an eine Personenmehrheit“ nur ein genereller Rechtsakt an einen unbestimmten Adressatenkreis in Betracht käme.

2.2.1 Hoheitliches Handeln erfolgt nicht nur in Form generell-abstrakter Anordnungen, wie etwa (Bundes- und Landes-)Gesetzen und Verordnungen; vielmehr umfasst dieser Begriff auch individuell-konkretes Handeln, etwa durch Bescheide und gerichtliche Entscheidungen.

2.2.2 Eine „Personenmehrheit“ liegt nach dem Wortsinn schon dann vor, wenn mehr als eine Person betroffen ist (vgl etwa OGH 4 Ob 2307/96k zu zwei und 4 Ob 1/01b zu fünf Personen).

2.3 Als „Ausnahmesituation“ wird zwar nach dem allgemeinen Sprachverständnis tatsächlich eine „außergewöhnliche, unübliche, eine Ausnahme darstellende Situation“ verstanden (vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/Ausnahmesituation>, abgefragt am 4. April 2022).

2.3.1 Daraus ist für die Berufungswerberin jedoch nichts gewonnen, weil das Ausmaß der erforderlichen Abweichung von der „Regelsituation“ offen bleibt.

2.3.2 Darüber hinaus ergibt sich aus dem weiteren Wortlaut der Klausel („sowie mit Katastrophen. Eine Katastrophe liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfang nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht;“, Blg ./A), dass eine Ausnahmesituation das Ausmaß einer Katastrophe nicht erreichen muss, wäre diese Bestimmung doch sonst inhaltsleer.

Anders als der Begriff der „Katastrophe“ wird jener der „Ausnahmesituation“ in den ARB 2019 der beklagten Partei nicht näher definiert. Wie nahe die „Ausnahmesituation“ einer „Katastrophe“ kommen darf, ohne zum Deckungsausschluss zu führen, bleibt damit ebenfalls im Dunkeln.

2.3.3 Anschaulich gemacht werden kann dies im Zusammenhang mit Hochwässern:

Das Auftreten eines Hochwassers ist als „Regelsituation“ zu qualifizieren, wenn dies im betroffenen Gebiet jährlich der Fall ist. Nicht ohne weiteres erkennbar ist aber, wann ein Hochwasser so außergewöhnlich ist, dass es als „Ausnahmesituation“ – aber noch nicht als Katastrophe – zu qualifizieren ist, ob dafür also das Auftreten durchschnittlich einmal in zehn (HQ10), in dreißig (HQ30), in hundert (HQ100) oder in dreihundert Jahren (HQ300) erforderlich ist.

2.3.4 Es ist für die Transparenz der Klausel nicht relevant, ob vorhersehbar ist, „wann für den Gesetzgeber eine Ausnahmesituation vorliegt, die ihn veranlasst, hoheitsrechtliche Anordnungen zu erlassen“. Maßgeblich ist sondern vielmehr, ob dieses Handeln als „Handeln in einer Ausnahmesituation“ im Sinne der inkriminierten Klausel zu qualifizieren ist.

Selbst nach dem – von der Berufungswerberin vertretenen, durch den Wortlaut nicht gedeckten – engen Verständnis des „hoheitsrechtlichen Handelns“ kommen dafür nicht nur Gesetze in Betracht, sondern auch jedenfalls Verordnungen und Erlässe (vgl ihr Vorbringen im Verfahren erster Instanz ON 3 Pkt 3.3, ON 6 Pkt 3.4).

3 Die Berufungsgegnerin hält im Berufungsverfahren ihre Rechtsansicht aufrecht, die Klausel sei auch gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

3.1 Zumal der Berufung bereits aufgrund der mangelnden Transparenz der Klausel kein Erfolg beschieden sein kann, muss das Vorliegen eines Verstoßes gegen § 879 Abs 3 ABGB nicht abschließend geklärt werden.

Jedenfalls ausgehend von der auch in diesem Zusammenhang vorzunehmenden „kundenfeindlichsten“ Auslegung der Klausel – insbesondere des Erfordernisses des (bloß) „ursächlichen“ Zusammenhangs ohne Bezugnahme darauf, ob dieser typisch ist (vgl dazu OGH 7 Ob 42/21h [Pkt 3.2.4]), sodass auch völlig atypische Zusammenhänge erfasst sind – bewirkt diese wohl tatsächlich eine wesentliche Einschränkung gegenüber jenem Standard, den der Versicherungsnehmer von einer Versicherung dieser Art erwarten darf, ohne dass eine sachliche Rechtfertigung dafür ersichtlich wäre (vgl auch OLG Wien 5 R 13/21z).

3.2 Warum – anders als Zusammenhang mit dem Ausschluss von „Katastrophen“ – eine Definition der verwendeten Begriffe und eine Einschränkung auf adäquate Kausalzusammenhänge – etwa auf „nicht atypische Folgen hoheitsrechtlicher Anordnungen“ – nicht möglich oder nicht zumutbar wäre oder die Regelung dann unübersichtlich würde, ist nicht ersichtlich.

- 4 Der Berufung musste daher insgesamt der Erfolg versagt bleiben.
- 5 Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO.
- 6 Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands orientiert sich an der Bewertung durch die klagende Partei, die von der beklagten Partei nicht bemängelt wurde.
- 7 Obwohl die Zulässigkeit von Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen war, ist die ordentliche Revision nicht zulässig, weil die Beurteilung auf Grundlage der höchstgerichtlichen Rechtsprechung möglich war (vgl RIS-Justiz RS0121516 [T3, T4]).

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 12

Linz, 4. April 2022

Dr. Barbara Jäger, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG